

Josef Schüßlburner

P a r t e i v e r b o t s k r i t i k

17. Teil: Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption

„Die Bundesrepublik, heißt es, sei eine streitbare Demokratie: Gegenüber undemokratischen Bestrebungen hat sie sich institutionell gut abgesichert, gegenüber Antidemokraten kennt sie keine Toleranz“ (so der *Tagesspiegel* vom 22. 01. 1996 zum Thema „Die Demokratie erreicht Arabien“)

Als für einen einigermaßen kundigen Beobachter bereits deutlich war, daß das ägyptische Militär nach der Phase der als „arabischer Frühling“ bezeichneten Demokratisierung einen Staatsstreich gegen den aus anerkanntermaßen freien und fairen Wahlen im Mai / Juni 2012 hervorgegangenen ägyptischen Staatspräsidenten *Mursi* vorbereiteten, erschien in dem prominenten amerikanischen Juristenmagazin *Harald Journal of International* ein Artikel von *Ozan O. Varal* unter dem Titel: **The Democratic Coup d' État**.¹ Als Beispiele für einen derartigen „demokratischen Putsch“ (Staatsstreich) werden dabei die Fälle türkischer Putsch² von 1960, portugiesischer Putsch von 1974 und der schon in Vorbereitung stehende Putsch in Ägypten von 2011 genannt, wobei letzterer dann 2013 definitiv vollzogen wurde. Der mit dem Demokratieschutz begründete Staatsstreich fand im August 2014 mit dem Parteiverbot (Erklärung der Mehrheitspartei zur terroristischen Organisation) gegen die aus den vorausgegangenen freien Wahlen hervorgegangene Mehrheit des ohnehin abgeschafften Parlaments einen vorläufigen Abschluß. Als Nachtrag ist dann die strafrechtliche Verurteilung, d.h. Einlochung in Diktaturgefängnisse zunächst für 20 Jahre des aus dem Amt geputschten islamistischen Staatspräsidenten durch Gerichte der ägyptischen Putschdiktatur³ zu nennen, welcher vorab das Motiv der Demokratiesicherung gegen den - nach bundesdeutscher Parteiverbotskonzeption bewertet - sicherlich „verfassungsfeindlichen“ Islamismus zugute gehalten wurde.

Es folgte bekanntlich noch das Todesurteil durch die „Richter als Erfüllungsgehilfen“⁴ der Putschdiktatur nicht nur gegen den weggeputschten Expräsidenten, sondern es wurden gleichzeitig sechs Islamisten gehängt, was unterstreichen soll, daß auch die Hinrichtung des demokratischen gewählten Präsidenten beabsichtigt ist. Immerhin hat die Demokratieidee schon soweit Wurzeln geschlagen, daß man sich die durch den Putsch herbeigeführten diktatorischen Demokratieschutzmaßnahmen durch Nachahmung demokratischer Mechanismen, d.h. etwa mit Durchführung von Wahlen bei äußerst beschränktem politischen Pluralismus und staatlicher (geheimdienstlicher) Kontrolle und Unterwanderung des Restpluralismus, absichern läßt. Ob man dies allerdings wirklich gut finden soll? Die Demokratieabschaffung erhält dann einen demokratischen Anstrich, was den Demokratisierungsmächten wie USA erlaubt, die Finanzhilfen für die ideologisch der Demokratie verpflichteten Putschisten fortzusetzen. Erkennbar wird damit der Demokratiekonzeption zur Farce gemacht und Demokratie in der arabisch-islamischen Welt für lange Zeit diskreditiert.

¹ S. *Harald Journal of International* Bd. 53, 2012, S. 292-356; der Artikel ist im Internet abrufbar bei: <http://www.harvardilj.org/wp-content/uploads/2010/05/HLI203.pdf>

² S. zur getürkten Demokratie, bei der Militärputsch und Parteiverbot komplementäre Methoden des angeblichen Demokratieschutzes darstellten, den 16. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k: Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=112>

³ S. <http://www.tagesschau.de/ausland/urteil-mursi-101.html>

⁴ S. *FAZ* vom 18.05.2015, S. 5.

Putsch gegen demokratisch gewählte Politiker zur Demokratiesicherung und ...

Der in der angeführten juristischen Abhandlung behandelte Putsch in Portugal im Jahr 1974 stellt einen Spezialfall dar, da sich dieser gegen eine (relativ gemäßigte) Rechtsdiktatur gerichtet hatte, während die beiden anderen im angeführten Artikel genannten Fälle Türkei und Ägypten sich deshalb von Relevanz für die Betrachtung des bundesdeutschen Parteiverbots- und Verfassungsschutzpolitik darstellen, weil sich die jeweiligen Staatsstriche gegen demokratische gewählte Regierungen gerichtet haben und mit dem Schutz der Demokratie gegenüber der verfassungsfeindlichen Ideologie und angeblichen oder tatsächlichen diktatorischen Bestrebungen der demokratisch gewählten Politiker gerechtfertigt wurden. Erkennbar ist jedoch der Beispielsfall Portugal im angeführten Aufsatz eingeführt, um überhaupt die Vorstellung eines „demokratischen Putsches“ nicht von vornherein als abwegig erscheinen zu lassen, gilt doch berechtigter Weise ein Militärputsch / Staatsstreich wie auch ein Parteiverbot als ein Instrument, das eher für Abschaffung von Demokratie als für Demokratiesicherung steht.

Selbstverständlich ist es nachvollziehbarer Weise möglich, daß durch einen Militärputsch ein diktatorisches Regime beseitigt und dadurch schließlich eine Demokratie errichtet wird. In diese Kategorie könnte auch der in der Bundesrepublik Deutschland durchaus (wenngleich mit verschiedenen Zweifeln behaftet) gewürdigte „rechtsextreme“ Putsch⁵ gegen das nationalsozialistische Regime in Deutschland fallen, wäre er erfolgreich gewesen und hätte dann die Rückkehr zur Demokratie zur Folge gehabt - sofern die Alliierten, die Deutschland bekanntlich nicht zum Zwecke seiner Befreiung besetzen⁶ wollten, dies erlaubt hätten, was zu bezweifeln ist (sie wollten allenfalls eine von ihnen gesteuerte Demokratisierung vorsehen). Sollte sich die abgelöste Diktatur auf eine Staatspartei gestützt haben, spricht zudem grundsätzlich nichts dagegen, zur Sicherung der gerade mit Hilfe des Militärputsches errichteten Demokratie die bisherige Staatspartei aufzulösen und vielleicht auch ein längerfristiges Betätigungsverbot für Personen auszusprechen, welche maßgebend mit der Diktaturpartei verbunden waren oder gar für diese diktatorische Regierungsmacht ausgeübt hatten, selbst (oder gerade) wenn von der Verfolgung staatskriminellen Verhaltens abgesehen wird.

In diesem Sinne wäre es sicherlich demokratiekonform möglich gewesen, mit der allerdings ohne Putsch herbeigeführten Beendigung der linksextremen DDR-Diktatur die SED aufzulösen, eine wohl sogar - im Wege der Erstreckung des KPD-Verbots auf die Nachfolgepartei SED - nach der bislang praktizierten Parteiverbotskonzeption rechtlich gebotene⁷ Maßnahme, die allerdings daran gescheitert ist, daß dann auch die christdemokratischen und liberalen Blockparteien als Träger der sozialistischen Diktatur hätten aufgelöst werden müssen, was aber aus parteiorganisatorischen Gründen nicht dem

⁵ S. dazu den Beitrag des Verfassers: **20. Juli 1944: Offizielle Schwierigkeiten mit dem Gedenken an den „rechtsextremen“ Widerstand gegen den Nationalsozialismus**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommmentare&id=101>

⁶ Eine wesentliche Hinterlassenschaft des (west-)alliierten Militärregimes im besetzten Deutschland stellt sicherlich die Parteiverbotspolitik dar, deren mangelnde Überwindung dementsprechend die mangelnden Souveränität der Bundesrepublik Deutschland bezeugt; s. dazu den 15. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=106>

⁷ Wie dies einst mit Beitritt des Saarlandes gegen die dortige kommunistische Partei ohne weiteres Verbotverfahren vollzogen wurde; s. BVerfGE 6, 100 ff.

Interesse der Bundes-CDU⁸ entsprochen hat (dies versteht man bei der „Mitte“ als Demokratieschutz). Dementsprechend bestehen demokratietheoretisch keine Bedenken, daß im Zuge des „arabischen Frühling“ (bei dem allerdings nur in Ägypten das Militär eine gewisse Rolle gespielt hatte, das tunesische Militär hat neutrale Zurückhaltung praktiziert) sowohl in Ägypten die Staatspartei *National-demokratische Partei* (Hizb al Dimuqratiyah al Wataniyah) als auch in Tunesien die Diktaturpartei *Konstitutionelle Demokratische Sammlung* (Rassemblement constitutionnel démocratique), übrigens beide Mitglieder der (sozialdemokratischen) Sozialistischen Internationale, wenngleich in scheinheiliger Weise noch rechtzeitig aus dieser international der Demokratie und dem Sozialismus verpflichteten Organisation ausgeschlossen,⁹ in der Demokratisierungsphase aufgelöst wurden. Insofern kann die Demokratiekompatibilität von Militärputsch und Parteiverbot durchaus bestätigt werden, soweit es um die Errichtung einer Demokratie geht, die gegen eine bestehende Diktatur durch Staatsstreich eingeführt wird.

... Parteiverbot gegen eine potentielle Parlamentsmehrheit

Von spezieller Problematik mit Relevanz für die Bewertung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption sind jedoch die anderen in dem angeführten Artikel genannten Putschfälle, nämlich derjenige in Ägypten von 2011 (2013) und derjenige in der Türkei von 1960, weil sich diese Staatsstrieche gegen demokratisch gewählte Politiker mit der Behauptung der Demokratiesicherung gegenüber der demokratiewidrigen Agenda oder diktatorischen Allüren der gewählten Politiker gerichtet haben. Ein konzeptioneller Zusammenhang dieser Art von Staatsstrieche mit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, wie sie vom Bundesverfassungsgericht in den beiden formal ausgesprochenen Parteiverbotsentscheidungen¹⁰ entwickelt worden ist und hoffentlich nunmehr überwunden¹¹ wird, besteht deshalb, weil sich das bundesdeutsche Parteiverbot mit Schlagworten wie (ideologisch gemeinte) „Wesensverwandtschaft“ primär gegen eine falsche politische Weltanschauung einer zu verbotenden Partei richtet. Dies kommt in einer extremen Klarheit in der Verbotsentscheidung gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) zum Ausdruck:

„Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG steht fest, daß die Partei - von Anfang an oder von dem im Urteil bezeichneten Zeitpunkt ab - **wegen des mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt** die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht erfüllt hat. Ist dem aber so, dann kann sich die Wirkung des Urteils nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates erschöpfen, der zur Durchsetzung dieser Vorstellungen geschaffen worden ist; vielmehr ist es der **Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, diese Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden.**“¹²

⁸ S. dazu den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=26>

⁹ S. dazu: http://de.wikipedia.org/wiki/Sozialistische_Internationale#Ausgeschlossene_Parteien

¹⁰ S. Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP), BVerfGE 2, 1 ff. und Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD), BVerfGE 5, 85 ff.

¹¹ S. dazu insbesondere den 11. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**:

Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfsrecht&id=91>

¹² S. BVerfGE 2, 1, 73 f. (Hervorhebungen hinzugefügt).

Es ging beim SRP-Verbotsverfahren in der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts schlicht um das Verbot einer Partei, die „rechtsradikale Ideen neu beleben“¹³ würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“¹⁴ stünden.

Einer Partei, welcher der „Inhalt ihrer politischen Vorstellungswelt“ vorgeworfen wird, weil sie etwa „rechtsradikale Ideen neu beleben“ würde, kann aber für die Verfassungsordnung nur dann gefährlich werden, wenn man unterstellt, sie würde von der Mehrheit des Volks¹⁵ mit der Chance zur Demokratieabschaffung gewählt werden. Deshalb richtet sich eine Parteiverbotskonzeption, die wegen ideologischer „Wesensverwandtschaft“ und dergleichen, vor allem wegen der entsprechenden „Vorstellungswelt“ einer zu verbietenden Partei ausgesprochen wird, gegen die antizipierte demokratiefeindliche Parlamentsmehrheit. Eine derartige Parlamentsmehrheit könnte dann in der Tat nur noch durch einen Staatsstreich an der Ausübung der im demokratischen Wahlakt legitimierten Regierungsgewalt gehindert werden. Auch ein Verbotsurteil eines Verfassungsgerichts könnte dann nur im Wege eines Staatsstreichs vollstreckt werden, weil sonst zu befürchten steht, daß die undemokratische Parlamentsmehrheit ein dem Verbotsurteil entgegenstehendes Gesetz erläßt oder bei entsprechender Mehrheit gar das Verfassungsgericht abschafft (ohne daß insoweit die Abschaffung der Demokratie behauptet werden könnte).

Nun hat das Bundesverfassungsgericht, welches ohnehin nicht besonders begeistert¹⁶ war, ein entsprechendes Verbot „gegen links“ auszusprechen, spätestens im KPD-Verbotsurteil (nur zugunsten der politischen Linken?) den Charakter eines bloß ideologie-politisch begründeten Verbotsurteils als eines gegen die potentielle Parlamentsmehrheit gerichteten Vorab-Staatsstreichs zumindest erahnt, was erkennbar zu der Einschränkung der Verbotsmöglichkeit durch das Tatbestandsmerkmal der „aggressiv-kämpferischen Haltung“ als Voraussetzung eines Parteiverbots geführt hat. Da aber dieses Merkmal erheblich hinter dem Merkmal der Gewaltanwendung oder zumindest der Gewaltbereitschaft (Vorbereitungsaktivitäten von Gewaltanwendung) als Verbotsvoraussetzung in westlichen Demokratien zurückbleibt und sich als kaum operabel¹⁷ darstellt, kann die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption den Vorwurf einer Wesensverwandtschaft mit dem „demokratischen Coup d'État“ kaum abstreiten. Im Zweifel wird diese „aggressiv-kämpferischen Haltung“ nämlich schon angenommen, wenn eine zu verbietende Partei ihre (falsche) „Vorstellungswelt“ mit dem üblichen Mitteln des politischen Wettbewerbs, etwa durch Wahlkampfreden oder gar nur durch bloße Teilnahme an Wahlen, umzusetzen sucht. Wenn aber einer Partei zur Verbotsbegründung „Handlungen“ vorgeworfen werden, die einer anderen Partei, nämlich einer „demokratischen“, als lobenswert zugerechnet wird, nämlich durch Anbieten von unterschiedlichen Wahloptionen, die durch Flugblätter und Diskussionsveranstaltungen dem Wahlvolk verdeutlicht werden, Demokratie zu verwirklichen, dann reduziert sich der Unterschied zwischen Parteien, die verboten werden (sollen) und in vielfacher Weise zur Verwirklichung von Demokratie zu privilegierende „demokratischen“ Parteien letztlich doch auf die politische Weltanschauung, nämlich die „politische Vorstellungswelt“ oder

¹³ S. BVerfGE 2, 1, 23.

¹⁴ S. BVerfGE 2, 1, 15.

¹⁵ Es bestätigt sich, daß sich die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption gegen das Wahlvolk richtet wie dies im 4. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk** ausgeführt ist: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=59>

¹⁶ S. dazu: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

¹⁷ Dies in einer noch nicht entschieden Verfassungsbeschwerde gegen ein entsprechend begründeten Vereinsverbots plausibel dargelegt:
http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1367842252.pdf

auszuscheidenden „Ideen“. Da sich jedoch die Gefahr für die Verfassungsordnung, die von einer politischen Weltanschauung ausgeht, erst durch eine aus freien Wahlen hervorgegangene Wählermehrheit realisiert, bleibt die Wesensverwandtschaft zwischen dem „demokratischen Putsch“ und der sich gegen die potentielle Parlamentsmehrheit gerichtete bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption trotz der Einschränkung der „aggressiv-kämpferischen Haltung“ als Verbotsvoraussetzung bestehen.

Dies hat der maßgebliche Begründer¹⁸ der bundesdeutschen Parteienstaatskonzeption, *Gerhard Leibholz*, erkannt, wenn er noch 1970 „die offenbar rhetorisch gemeinte Frage“ gestellt¹⁹ hat, „ob es demokratisch sein könnte, wenn in einem kommunistischen Staat die Mehrheit in Freiheit sich zu seinem Regime bekennen würde.“ Erkennbar könnte man einer derartigen Mehrheit nur noch im Wege des Staatsstreichs an der Übernahme der Regierungsgewalt entgegentreten bzw. die auf diese Parlamentsmehrheit gestützte Regierungsmacht zum (angeblichen) Schutz der Demokratie beenden. Deshalb muß ein Anhänger der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption notwendigerweise den „demokratischen Staatsstreich“ gegen islamistische Parteien konzeptionell begrüßen, da derartige Parteien eine politisch-weltanschauliche Agenda vertreten, die sie - gemessen an den Kategorien des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ - als „verfassungsfeindlich“ erscheinen läßt. Da im arabischen-islamischen Kulturraum zu erwarten ist, daß derartige Parteien im Falle der Demokratisierung eine gute Chance haben, die Mehrheit der Wähler zu bekommen, um darauf gestützt die Regierung zu übernehmen, können sie an der Ausübung der demokratisch legitimierten Regierungsgewalt und der dabei unterstellten Absicht zur Abschaffung der Demokratie nur noch durch Staatsstreich gehindert werden, mag deren Verbot auch durch eine Verfassungsgerichtsentscheidung ausgesprochen werden, die dann jedoch zur Umsetzung ebenfalls einer Militärintervention bedarf.

Die vom „Tagesspiegel“²⁰ dem „arabischen Frühling“ anempfohlene „streitbare“ bzw. „wehrhafte“ Demokratie nach Art der Bundesrepublik Deutschland müssen deshalb die jeweiligen Wehre (Armeen) unter diesen politischen Mehrheitsbedingungen als Aufforderung zum Staatsstreich verstehen. Dies legt schon die aggressiv-kämpferische Formulierung nahe, wonach die „streitbare Demokratie“ gegenüber „Antidemokraten“ „keine Toleranz“ kennt. Die institutionelle Absicherung gegen die Abschaffung der Demokratie durch demokratisch gewählte Politiker kann dann nur im Staatsstreich des Militärs (ausnahmsweise Volksrevolution oder Bürgerkrieg) bestehen, da man ja nicht mehr rechtzeitig durch Parteiverbot Vorkehrungen treffen konnte, daß sich eine Kleinstpartei zur parlamentarischen Mehrheitspartei entwickelt, wie dies durch beim „ewig“ ausgesprochenen bundesdeutschen Parteiverbot mit anschließendem Wahlteilnahmeverbot und damit Wahlverbot für das gesamte Wahlvolk²¹ möglich ist.

¹⁸ S. dazu den 9. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

¹⁹ S. *John Philipp Thurn*, Ambivalenzen in der Beobachtung. Gerhard Leibholz und das Verfassungsrecht des italienischen Faschismus, in: *Anna-Bettina Kaiser* (Hrsg.), *Der Parteienstaat. Zum Staatsverständnis von Gerhard Leibholz*, 2013, S. 73, 77.

²⁰ S. das Motto des vorliegenden Beitrags nach der Überschrift.

²¹ Die Tatsache, daß sich die Verbotskonzeption gegen das gesamte Wahlvolk richtet, wird im 7. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik behandelt: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=68>

Der verfassungsfeindliche Charakter islamistischer Mehrheitsparteien

Ein Befürworter der bisherigen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption muß den Militärputsch gegen islamistische Mehrheitsparteien, die man nicht rechtzeitig im Wege des Parteiverbots verbieten konnte, deshalb begrüßen, weil sich diese Parteien als „verfassungsfeindlich“²² im Sinne bundesdeutscher Geheimdienstmitteilungen („Verfassungsschutzberichte“) darstellen: „Beim Islamismus handelt es sich um Bestrebungen zur Umgestaltung der Gesellschaft, Kultur, Staat oder Politik anhand von Werten und Normen, die als islamisch angesehen werden.“²³ Kennzeichnend für diese Bestrebungen ist die Verabsolutierung des Islam für Gestaltung aller Aspekte des staatlich organisierten Gemeinschaftslebens. Es ist dabei kein Zufall, „daß dieser Gedanke gleichzeitig mit der Blüte totalitärer Ideen, besonders in Europa, entstand.“²⁴ Dieser Zusammenhang mit den totalitären Bewegungen in Europa ergibt sich auch daraus, daß dem Islamismus durchaus demokratische Bezugselemente eigen sind, die nicht der islamischen Tradition entnommen sein können, weil der Islam zu so etwas wie Demokratie überhaupt keinen Ansatz²⁵ entwickelt hatte.

Dementsprechend ist es auch zutreffend, im Islamismus mit *Ernst Nolte* die „dritte radikale Widerstandsbewegung“²⁶ gegen die „westliche Demokratie“ nach Sozialismus und Faschismus (National-Sozialismus) zu sehen. Daraus erklärt sich die Ähnlichkeit des Islamismus sowohl mit Sozialismus als auch mit Faschismus, wobei im geistigen Kontinuum der klassische Sozialismus den linken Aspekt dieses „Widerstands“ gegen die westliche Verfassungskonzeption darstellt, der Faschismus (unter Einschluß des National-Sozialismus) gewissermaßen den mittleren Aspekt abgibt und der Islamismus den im nicht-europäischen Sinne eher rechten Aspekt²⁷ darstellt. Gerade im bundesdeutschen „Kampf gegen rechts“ müßte dies geradezu nach Verbotsforderungen gegen islamistische Bestrebungen schreien, paradoxer Weise wird in der Bundesrepublik Deutschland aus zivilreligiösem Interesse der Integrationsideologie (Toleranzreligion) des Abrahamismus²⁸ der Islamismus aufgrund seiner

²² S. ergänzend auch den Beitrag: **Islam und Islamisierung als Gefahr für die Demokratie in Deutschland - vom „Verfassungsschutz“ zur Religionspolitik**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=111>

²³ So *Tilman Seidensticker*, Islamismus. Geschichte, Vordenker, Organisationen, 2. Auflage 2014, S. 9.

²⁴ S. ebenda, S. 10.

²⁵ Hält man mit der Ansicht des Verfassers die Akzeptanz der Mehrheitsregel und damit die Unterscheidung von Mehrheit und legaler Minderheit (und letztlich der Akzeptanz der links-rechts-Dyade) als entscheidend für die Entwicklung von Demokratie, dann können dafür nur fünf Kulturen angeführt werden: Hellas, Rom / Mittelitalien, Israel, Indien und Island; s. zusammenfassend: *Egon Flaig*, Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik, 2013, S. 97; der islamische Kulturkreis scheidet völlig aus der Betrachtung aus.

²⁶ S. das entsprechende Werk von *Ernst Nolte*, Die dritte radikale Widerstandsbewegung: Der Islamismus: <http://www.manuscriptum.de/landt-verlag/buecher/gesamtprogramm/titel/ernst-nolte-die-dritte-radikale-widerstandsbewegung-der-islamismus/>

²⁷ Die Tatsache, daß sich im weltweiten Vergleich der politischen Strömungen die jeweils rechten sich bei weitem mehr unterscheiden als die doch sehr ähnlichen linken Strömungen, hat der Verfasser am Beispiel der chinesischen Geistestradiation herausgearbeitet; s. **Rechts - Mitte - Links in der chinesischen Geistesgeschichte: Der Weg zum Maoismus**; <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=84> hinsichtlich der linken Strömung ist diese Ähnlichkeit der linken Strömungen an einem japanischen Beispiel hervorgehoben: **Die weltweite Ähnlichkeit des Leftism: Der Utopist Ando Shoeki (1703-1762) im Kontext des Links-Rechts-Antagonismus in Japan**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=92>

²⁸ S. dazu den 3. Teil des Beitrags des Verfassers zur **Staatlichen Transzendenz in der BRD** zur Zeitschrift *Etappe*: <http://index.voltairegraphics.de/wp-etappe/media/pdf/BRDRelig3rev.pdf>

schweren Unterscheidbarkeit mit dem real praktizierten Islam verbots-ideologisch²⁹ privilegiert.

Bei konsequenter Anwendung bundesdeutscher Verfassungsschutzkriterien ist vor allem festzuhalten, daß der Islamismus die größten Schwierigkeiten mit dem Prinzip der Volkssouveränität hat, die er durch eine „Souveränität Gottes“ ersetzen, zumindest modifizieren will. „Das führt zu starker Ablehnung von „menschengemachten Gesetzen“, als die alle von Parlamenten beschlossenen Gesetze angesehen werden. Schon das Wort „Gesetz“ scheint aus religiösen Gründen anstößig zu sein.“³⁰ Aus diesem Grunde kann man die üblicherweise vorgenommene Propagierung der Shariah (Scharia) durch den Islamismus als gegen die parlamentarische Demokratie gerichtet erkennen. Auch parlamentarisch gewählten Parlamenten wird dementsprechend allenfalls die Befugnis zu so etwas wie Ausführungsgesetzen zum religiös vorgegebenen Gesetz zugestanden, was die parlamentarische Entscheidung unter den Vorbehalt der Billigung durch religiös ausgerichtete Überinstanzen wie einem entsprechend modifizierten Verfassungsgericht stellt (was im Übrigen einen Hinweis gibt, daß auch die Forderung nach einer zu weitreichenden Verfassungsgerichtsbarkeit wegen Verstoßes gegen das Prinzip der Volkssouveränität verfassungswidrig sein könnte!).

Beispiel Tunesien

Diese zusammenfassende Kennzeichnung des Islamismus kann am Staatsverständnis des „gemäßigten“ Islamisten *Rasid Gannusi*³¹ belegt werden, der die politisch-religiöse „Vorstellungswelt“ (Bundesverfassungsgericht) der bei den ersten freien Wahlen von 2011 in Tunesien erfolgreich hervorgegangenen *Ennahda*-Partei³² bestimmt. Als „gemäßigt“³³ kann diese Richtung auf Anhub deshalb angesehen werden, weil die Kontrollmechanismen einer westlichen Demokratie zum Schutze des Machtmißbrauchs durch Eliten zugunsten der (angeblich) im Koran und in internationalen Konventionen verankerten Menschenrechte durchaus positiv gewürdigt werden. Durch die Bezugnahme auf den Koran kommt allerdings schon die wesentliche Beschränkung dieser Freiheitskonzeption zum Ausdruck, weil damit deutlich wird, daß es explizit um die Verwirklichung eines islamischen, also religiösen Staates geht. Dieser Staatscharakter wird erreicht, indem der Gesetzgebung ein Gremium von Rechtsgelehrten übergeordnet ist, die zwar vom Volk gewählt sein sollen, die dann aber die Kompatibilität der parlamentarischen Gesetzgebung mit dem Koran sicherstellen sollen. In diesem Rahmen soll das Mehrparteiensystem sicherstellen, daß sich nicht eine Interpretation der Shariah ungehindert durchsetzt, sondern eine gewissermaßen gesamtislamisch akzeptable Gesetzesfassung herauskommt. Damit ist das freie Ermessen des die Volkssouveränität zum Ausdruck bringenden Parlaments essentiell nur in den Bereichen möglich, die vom religiösen Gesetz nicht eindeutig geregelt sind. Das Parlament erhält dadurch den Charakter einer eher beratenden als entscheidenden Versammlung wie auch der überkommene Begriff der *sura*

²⁹ S. dazu den Beitrag des Verfassers: **Islam und Islamisierung als Gefahr für die Demokratie in Deutschland - vom „Verfassungsschutz“ zur Religionspolitik**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=111>

³⁰ S. *Seidensticker*, a. a. O., S. 10.

³¹ S. dazu den ziemlich unkritischen, ja lobhudlerischen Wikipedia-Eintrag:
http://de.wikipedia.org/wiki/Rachid_al-Ghannouchi

³² <http://de.wikipedia.org/wiki/Ennahda>

³³ S. dazu im weiteren die Darstellung von *Tonia Schüller*, Der Erfolg der Islamisten bei freien Wahlen in Nordafrika 2011 - Ein Pyrrhussieg der Demokratie?, in: *Ahmet Cavuldak* u. a., Demokratie und Islam. Theoretische und empirische Studien, 2014, u. a., S. 275 ff., 278 f.

nahe legt, den bekanntlich Islamanhänger zunehmend als Beleg für die Demokratiekompatibilität des Islam vorbringen.

„Zusammenfassend ergibt sich, daß *Gannusi* zwar demokratische Ideen in seinem Staatskonzept appliziert und den Menschen auch gewisse Freiheiten zugesteht, allerdings nur im Rahmen dessen, was die Scharia an Gestaltungsfreiheit gewährt. *Gannusi* geht davon aus, daß das Volk nur ein einziges Mal tatsächlich die absolute Freiheit hat, außerhalb dieses islamischen Konzepts zu wählen: in einer Grundsatzwahl, in der die Entscheidung für oder gegen ein religiös motiviertes Staatswesen fallen muß. Ist die Wahl einmal zugunsten des islamischen Modells getroffen, wird dieses Modell unabänderlich umgesetzt.“³⁴ Man kann darauf hinweisen, daß dies dem Konzept der Volkssouveränität des deutschen Nationalsozialismus³⁵ sehr nahe kommt (wenngleich bei diesem bei weitem mehr säkularisiert): Es war die letztlich zumindest irgendwie demokratische Überzeugung von *Hitler*, „daß jede Staatsgewalt vom Volk ausgehen muß und von ihm in freier und geheimer Wahl bestätigt werden“ müsse.³⁶ Diese demokratische Bestätigung wurde in der oppositionslosen Abstimmung über das Staatsoberhauptgesetz vom 01.08.1934 erkannt, das mit einer Mehrheit von 89,9 % gebilligt worden ist.³⁷ Damit war allerdings der nationalsozialistischen Vorstellung der Volkssouveränität Genüge getan.³⁸ Auf der Grundlage dieses Aktes konnten nunmehr die Vertreter des Volkes nicht mehr vom Volk in unmittelbarer und mittelbarer Wahl bestimmt werden, sondern wurden vom Führer ausgewählt. Der Führer als „*legislateur*“ im Sinne von *Rousseau* durfte dabei allerdings nicht nur seinen individuellen Willen zum Ausdruck bringen, sondern in ihm mußte sich der Volkswille verkörpern. Um dies sicherzustellen, bedurfte der Führer der Beratung, welche durch die nun von oben ausgewählten Vertreter erfolgt, die besonders befähigt sein müssen, wobei die Einheitspartei diese Rekrutierung sicherstellen sollte.

Man kann diese Konzeption im Kontext des Islamismus mit *Gannusi* auch „gemäßigter“ formulieren, indem man nicht nur eine Partei, sondern mehrere zuläßt, wobei sich entsprechend der übergeordneten Vorgaben des islamischen Rechts, dann das Mehrparteiensystem wenn nicht blockparteiartig, dann doch extrem kartellparteiisch auf islamistische Parteien reduziert, wie dies auch im Iran zu beobachten ist und in Afghanistan (s. dazu nachfolgend) ausdrücklich in dieser Weise verankert ist. Trotz dieser im Vergleich mit dem deutschen Nationalsozialismus vielleicht „liberaleren“ Handhabung der entsprechenden wesensverwandten islamistischen Konzeption, muß die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption die „politische Vorstellungswelt“ der tunesischen Mehrheitspartei von 2011 als „verfassungsfeindlich“ erkennen und müßte sie zum möglichen Objekt einer Parteiverbotsentscheidung machen.

³⁴ S. *Schüller*, a. a. O., S. 281.

³⁵ S. dazu das 3. Kapitel (**National-) Sozialismus als totalitäre Demokratie** des Buches des Verfassers, *Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus*, 2015

<http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041>

³⁶ S. Erlass des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes vom 1. August 1934 über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches, RGBl. 1934 I S. 758.

³⁷ Was das Ergebnis genuiner erscheinen läßt, als die absurden Mehrheiten von 99,9 % in Sowjetregimes wie dem Linksregime „DDR“; ganz hat das *Hitler*regime aber dieser plebiszitären Herrschaftslegitimation nicht vertraut, weil man es notwendig fand, das parlamentarisch erteilte Ermächtigungsgesetz ausdrücklich zu verlängern, und zwar im Januar 1937 und im Januar 1939 durch den entsprechend zusammengesetzten Reichstag auf jeweils beschränkte Zeit und im Mai 1943 durch *Hitler* selbst auf unbestimmte Zeit.

³⁸ Die repräsentativste Selbstdarstellung des NS-Verfassungsrechts dürfte im Werk von *Ernst Rudolf Huber* (Vater des bundesdeutschen protestantischen Bischofs), *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, 2. Auflage, Hamburg 1939, bestehen, des wirklichen Kronjuristen des 3. Reiches; s. dort vor allem das IV. Kapitel (Der Führer), S. 194 ff. und das VII. Kapitel (Die Rechtstellung des Volksgenossen), S. 359 ff.

Beispiel Algerien

Die maßgebliche islamistische Partei Algeriens stellt(e) der *Front Islamique du Salut* (FIS), d.h. die Islamische Heilsfront³⁹ dar, welche am 18.02.1989 vom algerischen Innenministerium zugelassen wurde, also zu einer Zeit als sich der Zusammenbruch des Kommunismus abzeichnete, mit dem das algerische Regime sehr verbunden war. Dieses fühlte sich dabei auch im Kontext erheblicher wirtschaftlicher Probleme verstärkt amerikanischen (wohl auch französischen) Druck ausgesetzt, welcher zur Legalisierung eines Mehrparteiensystems drängte. Bei der FIS handelt es sich um eine Vereinigung verschiedenster im sozialistischen Diktatorsystem agierender Untergrundbewegungen. Der renommierte französische Sozialwissenschaftler *Jacques Berque* ordnete deren Islamismus wie folgt ein: „Vom abgrundtiefen sehr demagogischen Haß auf Frankreich und den Westen nehmen sie immerhin die Technologie und den materiellen Fortschritt aus. Aber sie verachten die Leitgedanken, die den materiellen Errungenschaften Pate standen, beispielsweise die Demokratie, da das Recht (*al-haqq*) nur durch die entscheidenden Belege der Scharia (des islamischen Rechts) bekannt ist und nicht durch eine Vielzahl von Akteuren und Stimmen. Der gottlose Begriff der Demokratie muß ersetzt werden durch die Schura (islamischer „Rat“), dessen Gestaltung und Funktionsweise aber aus dem Koran nicht ganz ersichtlich ist... Ihr Haß richtet sich ebenso gegen die westliche Lebensauffassung, die angeblich auf verabscheuungswürdige Weise den Menschen in den Mittelpunkt stellt und auf einer jüdisch-freimaurerischen Verschwörung beruhen soll.“⁴⁰

Diese Einschätzung wird bestätigt durch Aussagen⁴¹ von Vertretern der FIS etwa zur Volksvertretung, wonach die vom Volk Gewählten die Meinung des Volks spiegeln müßten, was an der Kompatibilität ihrer Auffassungen mit dem Islam ausgemacht wird. „Was wir jedoch nicht akzeptieren werden, ist ein gewähltes Mitglied, welches den Interessen des Volkes schadet. Es darf nicht gegen den Islam, die Scharia, ihre Doktrin und ihre Werte eingestellt sein. Es darf nicht fähig sein, Krieg gegen den Islam zu führen. Wer ein Feind des Islam ist, ist ein Feind des Volkes.“ Die maßgebliche Figur der FIS, der Prediger *Belhaji*, bezeichnete die Demokratie als „Fremdling im Haus Gottes“ und fügte hinzu: „Gott bewahre uns vor denjenigen, die behaupten, die Demokratie sei im Islam verankert. Es gibt keine Demokratie im Islam. Es gibt nur die Schura, mit ihren spezifischen Regeln und Einschränkungen.“ Auch diese Richtung müßte, gerade weil sie zutreffende Analysen hinsichtlich des Verhältnisses Islam / Demokratie anstellt, im Sinne des bundesdeutschen Verfassungsschutzes als „verfassungsfeindlich“ erkannt und bei entsprechender Gefährlichkeit (Wahrscheinlichkeit der Überwindung der wahlrechtlichen Sperrklausel) vom Verfassungsgericht verboten werden. Bei entsprechender Mehrheit, die sich 1991 / 92 in Algerien ergeben sollte, kann an die Stelle eines Parteiverbots oder auch zu einer Vollstreckung desselben nur der „demokratische Putsch“ treten, wie er am 11. 01. 1992 vollzogen wurde und dabei von den „demokratischen Parteien“ unter dem auch das bundesdeutsche Parteiverbotsverständnis prägenden Schlagwort (wenngleich etwas modifiziert, „Freiheit“ durch „Demokratie“ ersetzend) aus der Französischen Revolution „Keine Demokratie für die Feinde der Demokratie“⁴² umgesetzt wurde.

³⁹ S. http://fr.wikipedia.org/wiki/Front_islamique_du_salut

⁴⁰ Zitiert bei *Amir Sheikhzadegan*, Der Griff des politischen Islam zur Macht. Iran und Algerien im Vergleich, 2000, S. 281.

⁴¹ S. ebenda, S. 289 f.

⁴² S. bei *Khaldija Katja Wöhler-Khalfallah*, Der islamische Fundamentalismus, der Islam und die Demokratie. Algerien und Tunesien: Das Scheitern postkolonialer „Entwicklungsmodelle und das Streben nach einem ethischen Leitfadern für Politik und Gesellschaft, 2004, S. 191.

Beispiel ägyptische Verfassung

Anders als in Tunesien, wo in einer „einsamen Weise“⁴³ vorerst nur der Charakter des Staates als islamischer - ohne Scharia⁴⁴ - verfassungsrechtlich verankert werden konnte, konnte in Ägypten im Zuge der Demokratisierung des „arabischen Frühlings“ im Jahr 2012 durch ein Referendum mit einer Mehrheit von 63,4 % (allerdings bei einer Beteiligung von nur 32,9 %) eine Verfassung⁴⁵ umgesetzt werden, die eine konkretere Umsetzung der islamistischen Konzeption darstellt. Dieses dann durch den angeblich demokratieerhaltenden Militärputsch suspendierte Verfassungswerk lehnte sich stark an die (Diktatur-)Verfassung von 1971 an, die in Ägypten den Islam ja schon zur Staatsreligion erklärt hatte, was in einer Reform von 1980 zur Einführung eines Schura-Rates als Beratungsorgan des Staatsoberhauptes geführt hatte. Dieses in einem anderen Rhythmus als das Parlament nach der islamistisch inspirierten Verfassung zu wählende Gremium wurde in der Verfassung von 2012 zu einer zweiten Parlamentskammer aufgewertet. Die bereits bestehende Festlegung der Gesetzgebung auf „die Prinzipien“ des islamischen Rechts (nicht auf das islamische Recht als solches) wurde in einem Schlußartikel 219 der Verfassung konkretisiert. Damit wird der gesetzgeberische Spielraum erheblich eingeschränkt, was dann verfahrensmäßig dadurch festgelegt wurde, daß mit dem neuen Artikel 4 die al-Azhar Universität in Kairo zur Prüfung bestimmt ist, ob die Gesetzesvorlagen mit dem islamischen Recht konform sind. Damit wird in den Rechtsetzungsprozeß eine außerstaatliche Institution eingebunden, die der demokratischen Legitimation entbehrt, was ausdrücklich noch durch die Gewährleistung einer weitgehenden Autonomie dieser Institution bekräftigt wird. Zwar wird eine Kompatibilität mit dem Prinzip der Volkssouveränität möglicherweise gewährt, indem die Stellungnahme der Universitäts-einrichtung für das Parlament nicht als bindend formuliert ist. Da diese bindende Wirkung aber wohl intendiert ist, ergibt sich der Konflikt mit dem Prinzip der Volkssouveränität. Dies wird bestärkt durch die Maßgabe, daß es noch mehr als bislang Aufgabe des Staates sei, die Vorgaben des islamischen Rechts umzusetzen. „So hat der Staat nach Art. 11 für die öffentliche Moral Sorge zu tragen. Erstmals sollen auch religiöse Einrichtungen der sozialen Wohlfahrt (awqaf) gefördert werden (Art. 25, 212)“.⁴⁶ Diese Tendenz kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß zwar die Glaubensfreiheit garantiert ist, die Religionsausübungsfreiheit im Sinne des Islam „abrahamistisch“⁴⁷ auf die „Buchreligionen“ Islam, Christen- und Judentum beschränkt und damit weniger umfassend ist in der Verfassung von 1971. Derartige Regelungen relativieren die sicherlich im Hinblick auf Frage wie Gewaltenteilung und Grundrechte im allgemeinen festzustellen den Verbesserungen des islamistisch inspirierten Verfassungswerkes in einer „verfassungsfeindlichen“ Weise.

In diesem Verfassungswerk spiegelt sich bei vielleicht großzügiger Betrachtung die gegenüber der Ansicht des Tunesiers *Gannusi* mit einer westlichen Demokratie kompatiblere Haltung von *Hasan-al-Banna* (1906-1949),⁴⁸ dem Gründer der Moslembrüderschaft, welche im Zuge des „arabischen Frühlings“ als Partei der Freiheit und Gerechtigkeit (*Hizb al-hurriyya wa-l-'adala*) zur stärksten Partei Ägyptens aufgestiegen ist. *Banna* hatte aufgrund der Prämisse, daß keine menschliche Gruppierung das Recht auf göttliche Herrschaft habe, durchaus die Sphäre einer rein menschlichen Herrschaft anerkannt, was die Herrschaft des Volkes, also die Verwirklichung der Volkssouveränität konzeptionell als realistische

⁴³ S. Der einsame tunesische Frühling, in: *FAZ* vom 30.10.2014, S. 1

⁴⁴ S. dazu den enthusiastisch zu nennenden Beitrag von *Jochen Frowein* in: *FAZ* vom 28.05.2014, S. 7.

⁴⁵ S. dazu den Beitrag von *Anja Schoeller-Schletter*, Die Verfassung Ägyptens von 2012- Betrachtungen aus verfassungstheoretischer Perspektive, in: *Cavuldak* u. a., a. a. O., S. 329 ff.

⁴⁶ S. *Schoeller-Schletter*, a. a. O., S. 347.

⁴⁷ S. zum Abrahamismus als Teil der bundesdeutschen Zivilreligion den 3. Teil der Abhandlung zur Staatlichen Transzendenz in der BRD: <http://index.voltairegraphics.de/wp-etappe/media/pdf/BRDRelig3rev.pdf>

⁴⁸ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Hasan_al-Bann%C4%81

Möglichkeit erscheinen läßt. „Bedingung hierfür ist allerdings, daß diese sich an die im Koran vorgegebenen moralischen und ethischen Regeln hält und nur zum Ziel hat, Gutes zu ermöglichen und Schlechtes zu verhindern.“⁴⁹ Letzteres führt dann doch zur Forderung nach einer Körperschaft oder einem Staatsorgan, das zumindest Gesetzesgutachten formuliert, welche die Kompatibilität der Gesetzesvorhaben mit dem religiösen Recht sicherstellen soll.

Eine vorbehaltlose Bejahung des Konzepts der Volkssouveränität ist damit ausgeschlossen. Ob aufgrund der Vorgaben des religiösen Rechts wirklich ein Mehrparteiensystem akzeptiert werden würde, stellt sich auch aufgrund älterer Stellungnahmen von *al-Banna* dann doch als ziemlich fragwürdig dar. Selbst die ägyptische Moslembrüderschaft, die der Akzeptanz des Konzepts der westlichen Demokratie bei Anlehnung an die türkische AKP nahe zu kommen scheint, müßte vom öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst der Bundesrepublik Deutschland als „verfassungsfeindlich“ - zumindest im Sinne des „Anzeichens eines Verdachts“ (VS-Vokabular) - ausgemacht und aufgrund entsprechenden Antrags vom deutschen Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verboten werden. Ein derartiges Verbot könnte dann noch unter Bezugnahme auf ein zu unterstellendes „geheimes Parteiprogramm“ abgestützt werden, gilt doch als der eigentliche Ideologe der Moslembrüder *Sayyid Qutb* (1906-1966),⁵⁰ welcher den Begriff *hākimiyyat Allāh* prägte, der die absolute Souveränität Gottes bezeichnet, die jeder Form von Nationalstaat, Demokratie oder Souveränität eines Volkes entgegensteht. Abgesehen von der Ablehnung des Nationalstaates, welche eindeutig dem Grundgesetz zuwider mit der bundesdeutschen Verfassungsideologie kompatibel erscheint, müßte diese Ansicht eines maßgeblichen islamischen Intellektuellen des 20. Jahrhundert als „verfassungswidrig“ eingeordnet werden. Hinzu kommt, daß *Qutb* aufgrund dieser Annahme die westliche Gesinnung eines frei zu wählenden Lebenswandels und damit des Individualismus zutiefst verabscheute.⁵¹ Insbesondere lehnt *Qutb* auch das Prinzip der Gewaltenteilung ab, in der er die Spiegelung des christlichen Trinitätsdogmas⁵² erkennt, welche die Zerschlagung der göttlichen Einheit zur Voraussetzung hat und damit für so etwas wie Polytheismus steht. Man kann den Moslembrüdern mit einiger Berechtigung unterstellen, daß in diesen Annahmen ihre wirklichen Auffassungen und damit ihr zum (bundesdeutschen) Parteiverbot führendes „geheimes Programm“ zum Ausdruck gebracht würden.

Diese Verbotskonsequenz nach bundesdeutscher Parteiverbotskonzeption gilt erst recht für die in Ägypten erstmals im Zusammenhang mit der Demokratisierung als Partei des Lichts (*Hizb an-Nur*) in Form einer politischen Partei aufgetretenen Salafisten, die aufgrund ihres Bezuges zu den Wahabiten Saudi-Arabiens den Moslembrüder zwar feindlich gegenüberstehen, von diesen aber zur Gewinnung einer parlamentarischen Mehrheit der Islamisten benötigt wurden. „Diese Richtung verklärt und idealisiert die islamische Frühzeit (in etwa 622-661), wobei sie alle Konflikte ausblendet und dem Lebensstil dieser Epoche geschichtsübergreifende Gültigkeit verleiht. ... Entsprechend starr und rigide präsentiert sich das Islam- und Scharia-Verständnis der Partei, wobei die Scharia als Hauptquelle des Rechts nur minimalen Spielraum hinsichtlich der Anpassung an gegenwärtige Bedingungen erfährt. Die Quellen, Sunna und Koran, werden von den Anhängern der Partei wörtlich ausgelegt, außerdem prägt letztere ein rigides Freund-Feind-Denken im Hinblick auf den Umgang zwischen Christen und Muslimen und ebenso mit Israel.“⁵³ Letzteres macht die bundesdeutsche amtliche Ideologiebewertung - der bekanntlich trotz der amtlichen Kategorie von „Verfassungsfeinden“ die für „Rechtsextremismus“ stehende Freund-Feind-Einteilung

⁴⁹ S. Schüller, a. a. O., S. 287.

⁵⁰ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Sayyid_Qutb

⁵¹ S. bei *Dan Diner*, Versiegelte Zeit. Über den Stillstand in der islamischen Welt, 3. Auflage 2010, S. 224.

⁵² S. ebenda, S. 100.

⁵³ So Schüller, a. a. O., S.291.

selbst natürlich völlig fremd ist - als kennzeichnend für „Rechtsextremismus“ aus, so daß ein Parteiverbot nach bundesdeutschem Recht sich als unvermeidbar darstellt. Wobei man sich in der Bundesrepublik selbst vor dieser Konsequenz durch die staatsideologische Behauptung schützt, wonach der böse Islamismus mit dem guten Islam nichts zu tun habe (seltsamer Weise haben aber diese Islamisten in islamischen Mehrheitsgesellschaften die Chance, sich bei demokratischen Wahlen durchzusetzen!), so daß sich die bundesdeutsche Diskriminierungspolitik nur auf abstammungsdeutschen „Rechts-Extremismus“ beziehen kann, während gegenüber dem Islamismus inländerdiskriminierende „Toleranz“⁵⁴ geübt werden müsse.

Beispiel Verfassung von Afghanistan

Als wesentlicher Beleg, daß die Demokratisierung der islamischen Welt, selbst soweit diese über den engeren arabischen Raum hinausgeht, den gemäß bundesdeutscher Parteiverbotskonzeption als verfassungswidrig, zumindest als verfassungsfeindlich anzusehenden Islamismus aller Wahrscheinlichkeit zur Macht verhilft, kann die Verfassung der „Islamischen Republik Afghanistan“⁵⁵ dienen, welche bekanntlich maßgebend aus einer westlichen Invasion gegen ein extrem islamistisches Terrorregime hervorgegangen ist. Schon die Einleitungsformel dieser Nachinterventionsverfassung läßt unzweifelhaft diese Verfassung als einen religiösen Text erkennen, was sich dann den ganzen Text über fortsetzt, wenn etwa Afghanistan als „islamische Republik“ definiert wird und die „heilige Religion des Islam“ an vorderster Stelle als Staatsreligion definiert wird (Artikel 1 und 2). Dementsprechend darf kein Gesetz dem Islam widersprechen (Artikel 3), was sich dahingehend auswirkt, daß letztlich nur islamistische Parteien erlaubt sind (Artikel 35), wenngleich sich diese nicht auf eine islamische Rechtsschule ausrichten dürfen (wohl weil dies das islamische Konsensprinzip bedrohen könnte). Dies wird in der „Ewigkeitsklausel“ des Artikels 149 dadurch abgesichert, daß „Bestimmungen, nach der die Grundsätze der heiligen Religion des Islam und die Ordnung der Islamischen Republik befolgt werden müssen“, nicht abgeändert werden dürfen. Daraus ergibt sich dann eine verfassungsgerichtlich ausübende Parteiverbotskonzeption, für die das bundesdeutsche Parteiverbotsverständnis erkennbar ist (Kombination von Artikel 21 (2) mit 79 (3) GG) gestanden ist, auch wenn sich diese Rezeption des deutschen Verbotsrechts in Afghanistan gegen Parteien richten würde, die in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend sind, während verfassungsrechtlich gestattet die Parteien sind, die der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ bei konsequenter Handhabung wegen Islamismus als „verfassungsfeindlich“ einstufen müßte: In der Tat ließe sich das „Grundgesetz“ sehr islamistisch verstehen und anwenden!

Die gegenüber dem Islam schon zurückgesetzte Geltung international garantierter Menschenrechte (Artikel 7, 58) wird generell dadurch relativiert, daß die Justiz gehalten ist, „gemäß den Bestimmungen der heiligen Religion des Islam, dem Geist dieser Verfassung ...“ zu entscheiden (s. die Eidesleistung der Richter gemäß Artikel 119). Zwar ist diese Rangfolge bei der Aufzählung der gerichtlichen Entscheidungsgrundlagen etwas umgekehrt, indem die Verfassung an erster Stelle genannt ist (Artikel 130), Rechtslücken aber „innerhalb der Grenzen dieser Verfassung in Übereinstimmung mit der hanafistischen Rechtslehre (*Fiqh*)“ zu füllen sind (und welche Verfassung hat keine Lücken, selbst das Grundgesetz als

⁵⁴ Verwiesen sei nochmals auf den Beitrag **Islam und Islamisierung als Gefahr für die Demokratie in Deutschland - vom „Verfassungsschutz“ zur Religionspolitik**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=111>

⁵⁵ S. eine Übersetzung ins Deutsche durch das Max-Planck-Institut:
http://www.mpipriv.de/files/pdf4/verfassung_2004_deutsch_mpil_webseite.pdf

„Weltenei“ hat diese). Damit ist die Anwendung der Scharia⁵⁶ vorausgesetzt. Dies entwertet die im einzelnen garantierten Menschenrechte: „The assumed precedence of the *Shari'a* over any applicable legal norm can curtail or impede the application of the rights declared in the Universal Declaration and render references in the Constitution to the Declaration meaningless or ineffective.“⁵⁷ Als gravierende Auswirkung kann etwa schon das Folterverbot (Artikel 29) angeführt werden, weil dieses insofern nicht angewandt werden kann, als es um den Vollzug von Leibesstrafen nach islamischem Recht (*hudûd*)⁵⁸ geht. Die Schrankenziehung durch „Menschenwürde“ beim Strafausspruch wird dem nicht entgegenstehen, weil nach islamistischer Auffassung der Islam (arab. Unterwerfung) die Menschenwürde in der Gottesknechtschaft des Menschen garantiert und damit nicht der Menschenwürde widersprechen kann. Auch die Garantie der Religionsfreiheit für „andere Religionen“ (s. Artikel 2) als dem Islam ist durch den das gesamte Verfassungswerk durchdringenden Islamismus erheblich relativiert bzw. in dem maßgeblichen Sinne des individuellen Glaubensrechts abgeschafft, weil damit das Apostasieverbot für Anhänger des Islam nicht aufgehoben wird, was im zentralen Widerspruch zu Artikel 18 der Menschenrechtsdeklaration steht, die Religionsfreiheit vor allem als Recht zum Religionswechsel definiert (was in der Tat der eigentliche Testfall der Religionsfreiheit ist). Dementsprechend droht im befreiten Afghanistan dieser Verfassung ehemaligen Anhängern des Islam, die zum Christentum konvertieren, die Todesstrafe.⁵⁹ Lediglich dadurch, daß einer der beiden insofern bekannt gewordenen Personen für geisteskrank erklärt wurde und Asyl im Italien von *Berlusconi* erhalten hat, konnte sie der Todesstrafe⁶⁰ entgehen: Religionsfreiheit im Rahmen von Geisteskrankheit!

Aufgrund der mit der Apostasiegesetzgebung zum Ausdruck kommenden Verneinung des Individualismus kann für das Konzept der mit Artikel 4 (ohnehin schon relativ nachrangig) aufgeführten Volkssouveränität kaum mehr Raum bleiben, mag auch in der Präambel zum Ausdruck gebracht sein, eine Staatsordnung errichten zu wollen, die „auf dem Willen des Volkes und Demokratie“ beruht. Dieser Wille des Volkes hat sich dann halt im Islamismus zum Ausdruck gebracht.

Legitimität des Demokratieputsches?

Zusammengefaßt: Eine parteipolitische Richtung, die eine Verfassung im Sinne des von den USA befreiten Afghanistan oder eine Verfassung im Sinne des tunesischen, ägyptischen und algerischen und sonstigen Islamismus anstreben wollte, müßte in der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland vom Inlandsgeheimdienst als „verfassungsfeindlich“ erkannt und bei entsprechender Gefahr, etwa bei Gefährdung der 5%-Toleranz des bundesdeutschen Wahlrechts, wegen ihres „mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt“ (Bundesverfassungsgericht), d.h. wegen ihres „extremistischen“ Gedankenguts einem Verbotsverfahren durch das Bundesverfassungsgericht zugeführt werden. Dieses Verfahren würde sich dabei bezogen auf die genannten Staaten des islamischen Kulturbereichs gegen die relative, wenn nicht gar gegen die absolute Volksmehrheit richten. Es sei darauf hingewiesen,⁶¹ daß in Ägypten die islamistischen Parteien zusammen ca. 70 % der Stimmen erhalten haben. In Tunesien erhielt die

⁵⁶ S. dazu *Said Mahmoudi*, *The Shari'a in the New Afghan Constitution: Contradiction or Complement?*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (64), 2002, S. 867 ff.

⁵⁷ S. ebenda, S. 874.

⁵⁸ S. dazu ebenda, S. 876.

⁵⁹ S. <https://www.portesouvertes.ch/de/Verfolgung/nachrichten/old/2010/12/636588/>

⁶⁰ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Apostasie_im_Islam#Afghanistan

⁶¹ S. im einzelnen *Seidensticker*, a. a. O., S. 78 ff.

islamistische Partei 41 % der Sitze. Die marokkanischen Islamisten erhielten mit 27 % die relative Mehrheit und stellten den Ministerpräsidenten, welcher sein islamistisches Programm lediglich aufgrund der starken Stellung der Monarchie nicht durchsetzen konnte; ähnliches gilt für Jordanien. Schließlich erhielten im Gaza-Streifen des möglichen künftigen Staates Palästina die Islamisten 60 % der Stimmen. In Algerien, wo die Islamisten bei den ersten freien Kommunalwahlen im Jahr 1990 bereits sehr erfolgreich⁶² waren - 64 %, 71 % und 72 % der Stimmen in Algier, Oran und Constantine -, gewannen sie bei der ersten Runde des nach französischem Mehrheitswahlrecht durchgeführten Parlamentswahlen 188 von 430 Parlamentssitze, was dann das Militär angesichts der bevorstehenden Parlamentsmehrheit der Islamisten von möglicherweise 2/3 und damit der verfassungsändernden Mehrheit⁶³ veranlaßte, kurz vor der zweiten Wahlrunde den demokratischen Prozeß durch Militärputsch⁶⁴ „auszusetzen“.

Außerdem muß - im Nachgang zu den vorausgegangenen Ausführungen⁶⁵ dieser Serie zur *Parteiverbotskritik* - noch auf den türkischen Islamismus hingewiesen werden, dessen parteipolitische Formation aus zwei vom türkischen Verfassungsgericht verbotenen Vorgängerparteien hervorgegangen ist, wovon ein Verbot sogar vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof unter Hinweis auf die angestrebte Einführung der Scharia als menschenrechtskonform bestätigt worden ist. Dieser türkische Islamismus steht möglicherweise vor der Gewinnung einer aufgrund freier Wahlen hervorgehenden verfassungsändernden Parlamentsmehrheit. In diesem Fall wird von Interesse sein, inwieweit die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan oder gar der nicht aus freien Wahlen, sondern aus einer Revolution hervorgegangenen Islamischen Republik Iran zum türkischen Demokratievorbild werden könnte. Vielleicht muß man dann froh sein, wenn die *Mursi*-Verfassung Ägyptens zum Vorbild wird?

Es ist wohl nachvollziehbar, daß ein entsprechendes Verbotsurteil eines Verfassungsgerichts gegen eine derartige parteipolitische Formation nur im Wege eines Staatsstreichs gegen die Parlamentsmehrheit vollstreckt werden könnte, sofern es für einen entsprechenden Ausspruch eines Verfassungsgerichts nicht ohnehin schon zu spät wäre. Dementsprechend müßte ein konsequenter Anhänger der bisherigen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption entsprechende Staatsstrieche zumindest dem Grunde nach begrüßen und für erforderlich halten.

Nun hat es derartige Demokratieputsche in der Tat gegeben, wie zuletzt in dem durch den „arabischen Frühling“ (anscheinend) demokratisierten Ägypten. Vorausgegangen war der entsprechende den absehbaren Wahlsieg des Islamismus verhindernde Demokratieputsch in Algerien vom 11.01.1992, wobei der Militärputsch des türkischen Kemalismus vom 27. Mai 1960 wohl das grundlegende Muster abgibt. Diese Putsch wurden nicht nur unter Hinweis auf die Demokratiegefährdung durch den Islamismus („Gedankengut“ im Sinne des bundesdeutschen Verbotsrechts) begründet, sondern entsprechend der Methodik bundesdeutscher Vereinsverbotsbegründung auch mit einigen objektiv erscheinenden Gefahrenelementen angereichert, um einen derartigen Staatsstreich nicht als bloßen Vollzug einer Gegenentwurfsideologie erscheinen zu lassen. In Ägypten wurden von Gegnern der Islamisten angestachelte Unruhen, insbesondere die Panik im Zusammenhang mit einem

⁶² S. *Sheikhzadegan*, S. 292 f.

⁶³ S. dazu den Beitrag von *Werner Ruf*, Algerien zwischen westlicher Demokratie und Fundamentalismus?, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 21/98 v. 15.05.1998, S. 27 ff., S. 31, r. Sp.

⁶⁴ S. *Wöhler-Khalfallah*, a. a. O., S. 191.

⁶⁵ S. 16. Teil: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampffumsrecht&id=112>

Fußballspiel in Port Said mit zahlreichen Toden und Verletzten zum Vorwand⁶⁶ genommen. Hinzugekommen ist, daß *Mursi* in der Übergangszeit aufgrund der vorausgegangenen immensen Obstruktionen durch die immer noch etablierten Organe der nasseristischen Diktatur (Militär, Verfassungsgericht), welche das frei gewählte Parlament (letztlich aufgrund seiner islamistischen Mehrheit) für verfassungswidrig erklärt hatten, in der Übergangszeit bis zu Durchführung der Parlamentswahlen mit Dekreten regieren wollte, welche von den Organen der überlebten Diktatur im Interesse des Demokratisierungsprozesses nicht mehr hätten angefochten werden können. Dies konnte dann als Vorwand⁶⁷ genommen werden, dem Präsidenten diktatorische Allüren vorzuwerfen, denen es mit Militärputsch entgegenzutreten gelte.

Ein derartiges Rechtfertigungsmuster hatte sich schon in der Türkei im Jahre 1960 entwickelt. Dort war der mit großer parlamentarischer Mehrheit gewählte Ministerpräsident *Adnan Menderes*,⁶⁸ der - nach Übergang von der Einparteiendiktatur zum Mehrparteiensystem im Rahmen einer entsprechend gesteuerten „Demokratisierung von oben“ - erste aus freien Wahlen hervorgegangene Regierungschef der Türkei und entsprechend der türkischen Volksmehrheit Islamist und Vorsitzender einer „Demokratischen Partei“, von vornherein mit Putschplänen des (sozialdemokratischen) Partei- und Militär-Kemalismus konfrontiert. Dies nötigte ihn zu Vorkehrungen, die dann als Diktaturgelüste ausgelegt werden konnten. Zitiert wird zur Rechtfertigung von Putschkemalisten⁶⁹ die gegen permanente Militärinterventionen gerichtete Aussage von *Menderes*, die „Demokratie auszusetzen“, wenn „ihr euere Repressionen gegen Gouverneure, Landräte und Staatsanwälte fortsetzt.“ Als schließlich bei der Verhinderung gewaltsamer kemalistischer Demonstrationen junge Studenten getötet wurden, wurde sehr schnell die „Diktatur der Demokratischen Partei“ beschworen, die sich darin spiegle, daß „Menderes Staatsterrorismus ausübe.“⁷⁰ „Obwohl gewisse Kreise unzufrieden waren mit Menderes, hatte die Mehrheit des Volkes seine Verbundenheit zu ihm nicht aufgegeben, weshalb die Militärintervention keinen populistischen Charakter tragen konnte“,⁷¹ eine erhellende Erklärung eines Kemalisten, die zeigt, daß sich der Staatsstreich im Interesse „der Demokratie“, d.h. der kemalistischen Ideologie gegen die auch bei den nächsten Wahlen zu erwartende Volksmehrheit richtete, so wie sich das bundesdeutsche Parteiverbot im Kern gegen die antizipierte Volksmehrheit richtet. Da man aber den Anschein einer rein ideologisch begründeten Militärintervention aus dem Weg gehen wollte, mußte „man“ „undemokratische Verhaltensweise“ bei der Parlamentsmehrheit ausfindig machen - allerdings nicht bei den überkommenen Organen des Diktaturkemalismus -, die der Tautologie der nicht (unbedingt) mit Gewaltbereitschaft oder gar Gewaltanwendung gleichzusetzenden „aggressiv-kämpferischen“ Umsetzung der verfassungsfeindlichen „Vorstellungswelt“ durch Wahlkampf und sonstige Mittel einer Demokratie nach bundesdeutschem Verbotverständnis entsprechen. „Daß die Regierungspartei aufgrund vieler Handlungen, wie z. B. ihrer Haltung gegenüber der Presse oder der Errichtung der parlamentarischen Ermittlungskommission mit judizieller und polizeilicher Kompetenz nicht ganz verfassungskonform war, liegt auf der Hand. Aber diese waren nicht zu vergleichen mit

⁶⁶ Daß es sich um einen vom Militär selbst inszenierten Vorgang handelt, ist gut zusammenfassend bei *Thomas Demmelhuber*, Kann ein Putsch demokratisch sein. Normativer Etikettenschwindel in Ägypten, in: *ZfP* 2014, S. 42 ff.; ausführlicher ist der Gesamtprozeß der Putschentwicklung dargestellt bei *Hugh Roberts*, Ägypten ohne Revolution. Das Militär erobert das Zentrum der politischen Macht zurück, in: *Lettre International* Nr. 102, S. 34 ff.

⁶⁷ Eine sehr detaillierte Übersicht bietet folgender sehr gute Wikipedia-Eintrag, welche wohl das Urteil erlaubt, daß der Putsch nicht zu rechtfertigen ist: http://de.wikipedia.org/wiki/Staatskrise_in_%C3%84gypten_2013/2014

⁶⁸ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Adnan_Menderes

⁶⁹ S. dazu *Menter Şahinler*, Kemalismus - Ursprung, Wirkung und Aktualität, 1997, S. 288 ff., S. 232.

⁷⁰ S. ebenda, S. 230

⁷¹ S. ebenda, S. 233.

Verfassungsbrüchen in der Zeit von 1925-1950. Möglicherweise wurde die Partei aus diesem Grunde nicht grundsätzlich wegen der Freiheitsverletzungen gerügt und möglicherweise beschränkte sich die Legitimation des Putsches daher auf das Ideologische.⁷² Dementsprechend wurde der türkische Militärputsch damit begründet, „daß die Demokratische Partei die (gemeint: ideologischen, *Anm.*) Grundprinzipien der Verfassung verletzt hatte und eine Konterrevolution betrieb.“⁷³ In der auch in den Schauprozessen gegen *Menderes* und zwei weitere Minister gebrachten Begründung des Demokratieputsches in einem illegalen Todesurteil wegen Demokratiefeindlichkeit wird damit deutlich, daß es letztlich auf die „Handlungen“ gar nicht ankommt (was eben die Tautologie der Verbotseinschränkung der „aggressiv kämpferischen Haltung“ nach bundesdeutschem Recht belegt), sondern es um den Schutz einer Gegenentwurfsideologie geht, nämlich seinerzeit in der Türkei um die „Errichtung eines politischen Systems nach den Vorbildern der 20er und 30er Jahre Mitteleuropas, war also durch die Verachtung der Vorstellung eines freien und interessenorientierten Individuums einerseits und die Sublimierung eines romantischen und korporatistischen Gesellschaftsdenkens gekennzeichnet.“⁷⁴

Konsequenz des Demokratieputsches: „Demokratische“ Diktatur

Vielleicht kommt aufgrund dieser Erkenntnis ein Anhänger der bisherigen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption doch ins Grübeln, welcher einerseits nicht umhin kommt, will er nur einigermaßen konsequent sein, die Militärputsche in der Türkei, Algerien und Ägypten gegen die islamistische Volksmehrheit als zumindest grundsätzlich legitim anzusehen, dann aber feststellen muß, daß dieser Militärputsch letztlich zur Durchsetzung eines mit Demokratieschutz gerechtfertigten Parteiverbots doch eigenartige Konsequenzen zeitigt, welche allerdings absehbar sein sollten.

„Symptomatisch war, daß die erste Staatshandlung des Militärputsches (in der Türkei von 1960, *Anm.*) die Aufhebung gerade der Verfassung war, gegen die die Demokratische Partei angeblich verstoßen hatte.“⁷⁵ In der Tat begeben sich die Akteure eines Militärputsches auf eine sehr abschüssige Bahn, weil sie dann selbst - nach der damaligen Rechtslage der Türkischen Republik - mit dem Tode wegen Abschaffung der Verfassung hätten bestraft werden müssen und dann der Gefahr ausgesetzt sind, daß ihnen genau dies nach einer Rückkehr zur Demokratie blüht. Gerade deshalb war jedoch die Verfassung, in deren Interesse geputscht worden sein soll, nicht aufrechtzuerhalten. Die Situation, welche sich in der Türkei dann ergeben hat, war sicherlich „verfassungsfeindlicher“ als die vielleicht unbefriedigende Situation, die ohne einen derartigen Putsch aller Wahrscheinlichkeit nach (weiter) bestanden haben würde. Anstelle einer unzulänglichen, weil islamistisch verformten Demokratie gibt es dann eine Diktatur, die sich mit dem „Schutz der Demokratie“ rechtfertigt. Man kann sogar davon ausgehen, daß diese Demokratieschutz-Diktatur repressiver ist als die Herrschaft der das Demokratiekonzept erheblich relativierenden, aber dann immerhin von der Volksmehrheit gewählten Islamisten.

Besonders dramatisch stellt sich die Situation in Algerien dar, welches in dem eingangs genannten US-Artikel wohl deshalb nicht erwähnt ist, obwohl der Fall Algerien eigentlich ein viel klareres Beispiel eines „demokratischen Putsches“ ergeben würde als die wirklich

⁷² S. die Bewertung bei S. *Osman Can*, Parteiverbote in der Türkei: Instrument einer wehrhaften Demokratie? Versuch einer Darstellung der Metabereichsanalyse, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, 2011 Bd. 59, S. 635 ff., 642, Anm. 36.

⁷³ S. ebenda (Textteil).

⁷⁴ S. ebenda.

⁷⁵ S. ebenda.

zweifelhaften Fälle Türkei und Ägypten. Um den zur Demokratieerhaltung notwendigen Putsch durchzusetzen, mußten sofort zehntausende Anhänger der islamistischen Partei verhaftet werden, insbesondere die Parlamentskandidaten und die zahlreichen Bürgermeister und Gemeinderäte.⁷⁶ Der anschließende Bürgerkrieg hat dann schon bis 1997 bis zu 120 000 Todesopfer gefordert; es wäre einseitige Parteinahme, wenn man diese Opfer ausschließlich auf die Gewaltbereitschaft der Islamisten zurückführen würde (um damit auch im Nachhinein den Demokratieputsch zu rechtfertigen), zumal ja gerade die demokratische Ideologie gewaltsamen Widerstand gegen die Demokratieabschaffung legitimiert oder gar gebietet (deshalb wird doch in Deutschland an den 20. Juli erinnert?).

Als Besonderheit des islamischen Bereichs kommt hinzu, daß ja auch die als „säkular“ beschriebene Diktatur eigentlich schon als sehr islamisch, wenn nicht gar islamistisch einzustufen ist, so daß sich *realiter* der Unterschied zwischen einer im Kontext des islamisch geprägten Kulturkreises als eher politisch rechts einzustufenden islamistisch verformten Demokratie und einer eher politisch links einzustufenden Demokratieschutz-Diktatur als marginal darstellt, nur daß sicherlich jeweils unterschiedliche Personen der politischen Verfolgung oder Diskriminierung ausgesetzt sind. Im Falle der Türkischen Republik, wo sich die Phasen der linken Diktatur und Parteiverbotsdemokratie als Diktaturersatz abgelöst haben, um nunmehr wohl in die Phase der islamistisch verfremdeten Demokratie überzuleiten, hat sich der sog. „Laizismus“ wie folgt dargestellt: „Das 1924 gegründete Präsidium für Religiöse Angelegenheiten (Kurzform: Diyanet) sollte nach Atatürks Willen für eine staatliche Kontrolle der Religion sorgen. Es beschäftigt heute weit über 100 000 Vorbeter, Prediger und Rechtsgelehrte, die zumeist Staatsbeamte sind und sich nur eingeschränkt politisch betätigen dürfen; im Staatshaushalt der Türkei macht es einen der größten Posten aus.“⁷⁷ Der Übergang zum Islamismus wird dann dadurch hergestellt, daß sich die entsprechenden Staatsbeamten politisch betätigen dürfen oder gar müssen, natürlich in Übereinstimmung mit der nunmehr etablierten islamistischen Regierungspolitik. Auch den Erfolg der Islamisten in Algerien kann man schon wesentlich darauf zurückführen, daß die sozialistische Diktatur angesichts des Schwindens der Unterstützung für eine sozialistische Ideologie schon zur Islamisierung „von oben“ übergegangen war.

Auch das für den „Säkularismus“ in der arabischen Welt maßgebliche Verfassungsmodell von *Gamal Abdel Nasser* (1918-1970)⁷⁸ in Ägypten⁷⁹ war schon sehr von der islamisch geprägten Tradition geformt, insbesondere wurde die Einparteiendiktatur vom islamischen Einheitsgebot - Konsensprinzip⁸⁰ - als Gegenprinzip zum Prinzip der Mehrheitsentscheidung im Parteienpluralismus geprägt. Dies führt zur religiösen Mißbilligung von Parteibildungen (*hizb*, was auch das Wort für moderne politische Parteien darstellt), was automatisch zum Autoritarismus führt: „Ausgehend von der arabischen Stammesverfassung hat *Mohammed* (570 bis 632 n. Chr.) den Islam zu einem totalitären religiösen und politischen System ausgestaltet. Eine der wichtigsten Lehren dieses System ist das Gebot, die Einheit und Kohäsion der Gemeinschaft in solidarischer Zusammenarbeit zu wahren sowie innere Streitigkeiten, Block- und Gruppenbildungen von einander bekämpfenden Parteien zu vermeiden. Der Konsens (*iğma`*) der Gemeinschaft mit dem System des Islam bildete die Grundlage dafür, daß die Konzentration aller irdischen Befugnisse in der Hand des Kalifen

⁷⁶ S. Ruf, a. a. O.

⁷⁷ S. Seidensticker, a. a. O., S. 87.

⁷⁸ http://de.wikipedia.org/wiki/Gamal_Abdel_Nasser

⁷⁹ S. dazu die Monographie vom *Rainer Büren*, Nassers Ägypten als arabisches Verfassungsmodell, 1972.

⁸⁰ Zur entsprechenden Gefährdung der Demokratie in der Bundesrepublik, s. die Veröffentlichung des Verfassers: Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte

http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2?ie=UTF8&qid=1290249260&sr=1-2

der Gläubigen gebilligt wurde.⁸¹ Diese traditionelle Vorprägung lieferte dann auch eine gute Begründung für die Aufnahme westlich geprägter Diktatur- und Einparteienkonzepte, was mit einer Verfremdung der Demokratiekonzeption einherging und zum Verständnis führte, Demokratie in der Zustimmung zur Diktatur verwirklicht zu sehen. Diesen Ideenkomplex kann man legitimer Weise sowohl als „sozialistisch“ als auch als „faschistisch“ kennzeichnen, wobei bei den arabischen linken Diktatorsystemen der faschistische Charakter überwogen haben dürfte, welcher sich allerdings selbst aufgrund der Niederlage des „Faschismus“ im 2. Weltkrieg nicht in dieser Weise einstufen konnte, sondern sich zu diesem Zwecke, sich im Zweifel an das linksextreme Sowjetsystem anlehnd, als „sozialistisch“ definierte. Letzteres hat bekanntlich ausgereicht, um die zumindest potentiell als faschistisch einzustufende Diktaturparteien Ägyptens, Tunesiens und der Türkei die Mitgliedschaft in der sozialdemokratischen „Sozialistischen Internationale“ zu verschaffen: Die ägyptische und tunesische Diktaturpartei wurden immerhin im Zusammenhang mit dem „arabischen Frühling“ aus der sich der Demokratie verpflichteten „Internationale“ ausgeschlossen, die türkische Parteivariante hatte sich von der Diktaturpartei mit gewisser Wesensverwandtschaft zum National-Sozialismus⁸² zur sozialdemokratischen Parteiverbotspartei reformiert.

Die Ausübung dieser Diktatur durch Parteien, die sich der Demokratie und dem Demokratieschutz gegen die islamisch / islamistisch ausgerichtete Bevölkerungsmehrheit verpflichtet sahen, ist dabei durchaus nicht als harmlos anzusehen, mag auch nicht immer das Ausmaß an Repression erreicht worden sein wie dies schließlich für das Regimes des überzeugten Demokraten⁸³ und Anhänger des irakischen Zweigs der arabistischen (sozialistisch / faschistischen) Baath-Partei,⁸⁴ *Saddam Hussein* (1937-2006)⁸⁵ im Irak kennzeichnend gewesen ist und dann in Algerien in Erscheinung treten sollte. Auch die Entwicklungen in Ägypten lassen nicht Gutes vermuten. Die dortige Situation ist gut wie folgt zusammengefasst: „Sollte die einjährige Regierungszeit des Muslimbruder *Muhammed Mursi* ein „arabischer Winter“ gewesen sein, so erlebt Ägypten unter dessen Nachfolger *Abdal al Fattah al Sisi* einen klirrend kalten „sibirischen Winter“. Er könnte lange dauern... Sechs Todesurteile gegen Islamisten wurden vollstreckt, und die gesamte Führung der Muslimbruderschaft ist, teilweise nach Schauprozessen, zum Tode verurteilt... Verhaltungswellen sollen einschüchtern, die Gefängnisse sind voll, Todesurteile werden vollstreckt...“⁸⁶ Diese Situation ist deshalb nicht verwunderlich, weil die Unterdrückung der Volksmehrheit im demokratischen Zeitalter zu derartigen Maßnahmen nötigt, was wiederum ein erhebliches Eigeninteresse an der Aufrechterhaltung der Diktatur bewirkt, weil sich bei früher Rückkehr zur Demokratisierung die Putschisten der Gefahr ausgesetzt sehen, selbst gehängt zu werden. „Die Friedhofsruhe, die sich über Ägypten ausbreitet, lähmt das Land. Eine politische Initiative, die die Konfrontation entschärfen könnte, ist nicht in Sicht.“⁸⁷ Das Ergebnis ist Stagnation und Unterentwicklung.

Beim Konflikt „säkulare“ Diktatorsysteme / Islamismus scheint es sich dabei um eine Rückkehr des Konflikts zwischen den aufgeklärten Mu'taziliten⁸⁸ und den sich dagegen entwickelten Sunnitentum zu handeln. Diese sehr von der griechischen Philosophie geprägten

⁸¹ S. Büren, a. a. O., S. 119.

⁸² Verwiesen sei dazu auf die Ausführungen im 16. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=112>

⁸³ S. dazu in englischer Fassung die Sammlung der Reden des irakischen Diktators und überzeugten (Links-) Demokraten *Saddam Hussein*, *On Democracy*, 1992.

⁸⁴ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Baath-Partei>

⁸⁵ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Saddam_Hussein

⁸⁶ S. Kommentar in *FAZ* vom 18.05.2015, S. 8.

⁸⁷ S. ebenda.

⁸⁸ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Mu%CA%BFtazila>

Aufklärer des 9. bis 11. Jahrhundert sahen sich wohl aufgrund ihrer Minderheitsposition gezwungen, sehr despotisch zu regieren bzw. eine entsprechende Machtausübung ihrer aufgeklärten Minderheitsposition zu legitimieren und zwar mit Hilfe einer Inquisition (*mihna*)⁸⁹ zur Durchsetzung ihrer aufgeklärten Auffassung als Staatsideologie. Dies hat aber letztlich dem radikalen Sunnitentum, wie sie derzeit im Königreich Saudi-Arabien etabliert ist, langfristig die überwiegende Machtstellung verschafft.

Geboten: Ablehnung der Demokratieschutzdiktatur

Es mag ja zutreffen: „Die Zurückweisung der Mu‘tazila war das größte Unglück, das die Muslime traf. Sie haben damit ein Verbrechen gegen sich selbst verübt,“⁹⁰ eine Einschätzung, die insofern nachvollziehbar ist, weil sich der Islam doch ganz anders - wahrscheinlich eher an die geistesgeschichtliche Entwicklung Europas angepaßt - darstellen würde, hätte sich diese Richtung durchgesetzt (hat sie aber nicht, was leider politisch maßgebend ist; sie hat zwar vor allem auf Europa eine Wirkung gehabt, aber bei weitem weniger in der islamischen Welt selbst!). Dieses „Verbrechen“ haben sich aber wohl diese Mu‘taziliten selbst zuzuschreiben, indem sie sich durch despotische Machtausübung gegenüber der Mehrheit, die als Sunniten hervortreten sollten, entschieden diskreditiert haben. Dem dürfte in der Moderne entsprechen, daß eine Demokratieschutzdiktatur langfristig dafür sorgt, daß die „Demokratie“ als Konzept in der islamischen, insbesondere arabischen Welt zur Farce entartet völlig diskreditiert wird. Daß dann im Interesse amerikanischer Finanzhilfe, pseudodemokratische Maßnahmen inszeniert werden, um die Putschdiktatur demokratie-ideologisch zu begründen, versetzt der genuinen Demokratieidee möglicherweise den geradezu vernichtenden Schlag! Dafür steht etwa, daß die im Mai 2014 durchgeführten Präsidentschaftswahlen in Ägypten bei einer niedrigen Wahlbeteiligung mit 97 % der Stimmen zugunsten des Putschisten ausgingen. Die Islamisten waren dabei von der Wahl ebenso ausgeschlossen wie die liberalen Bewegungen jener jungen Ägypter, die Anfang 2011 den Sturz des langjährigen Machthabers *Mubarak* mit angeführt hatten. Letztlich stellen derartige Demokratiemanipulationen wohl jetzt schon den entscheidenden Grund dar, daß beim gelegentlichen Übergang zu freien Wahlen die Islamisten derartig gute Chancen haben und sich schon vor einer Machtübernahme gegen aufklärerische Tendenzen, die etwa unter Bezugnahme auf die Mu‘tazila erfolgen, auch im Staatsislam der „Säkularisten“ durchsetzen wie etwa das Schicksal von *Nasr Hamid Abu Zaid* zeigt: Zwangsscheidung wegen Apostasie als Alternative zur Todesstrafe, die im säkularen Ägypten für Apostasie nicht vorgesehen war, aber bei einem demokratischen Islamismus drohen könnte und zwar wegen Vertretens mu‘tazilistischer Positionen.⁹¹

Es bleibt wohl nichts anderes übrig, als die Islamisten an die Regierung zu lassen, wenn sie freie Wahlen gewinnen, weil sich sonst die problematische Alternative ergibt: Islamistische Demokratie gegen säkulare Autokratie.⁹² Üblicherweise dürfte das islamistische Programm, insbesondere wirtschaftspolitisch nicht besonders erfolgreich sein, so daß - wie immerhin in Tunesien bei Präsidenten- und Parlamentswahlen⁹³ 2013 / 14 geschehen - eine Abwahl

⁸⁹ S. dazu etwa *Wolfgang Günter Lerch*, *Denker des Propheten. Die Philosophie des Islam*, 2002, S. 34.

⁹⁰ (s. vorherigen Wikipedia-Verweis, dort Anm. 30): Diese Aussage aus dem Geschichtswerk *Duhā al-Islām*, erschienen im Jahr 1936, stammt von dem ägyptischen Intellektuellen und Professor für arabische Literatur *Ahmad Amin*; zitiert nach *D. Gimaret*, Mu‘tazila, in: *Encyclopedia of Islam*, Second Edition, Bd. VII, Brill, Leiden 1993, S. 783-793, darin auf S. 786.

⁹¹ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Nasr_Hamid_Abu_Zaid

⁹² So das Schlagwort bei *Abdelwahab Meddeb*, *Verfassung und Religion. Tunesien verteidigt sich gegen amerikanisch unterstützten Islamismus*, in: *Lettre Internationale*, Heft 104, S. 43 ff.

⁹³ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Parlamentswahl_in_Tunesien_2014

wahrscheinlich ist. Wirtschaftlich erfolgreich kann diese Richtung nur regieren, wenn sie rechtsstaatliche Grundlagen einhält, was der derzeit maßgebliche Islamismus in der Türkei bislang grundsätzlich mit durchaus beeindruckender Wirtschaftsentwicklung getan hat. Ist dann wenigstens einmal ein derartiger Regierungswechsel friedlich eingetreten, wie immerhin in Tunesien geschehen, könnten sich die Leute an demokratische Mechanismen gewöhnen, selbst wenn sie nicht unbedingt an Demokratie als Ideologie glauben, weil sich erfahrungsgemäß die Leute auch an Demokratie gewöhnen, die dann innerhalb einer Generation zur nicht weiter reflektierten Selbstverständlichkeit wird (was wahrscheinlich die beste Demokratieschutzgarantie darstellt), wenn sie bis dahin ohne zu große Krisen durchgestanden ist. Man muß deshalb die Weisheit des Grundgesetzgebers loben, wenn er von den Parteien zwar eine demokratische Organisationsform verlangt (s. Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG), ihnen aber keine demokratische Ideologie vorschreibt: Auch dies sollte der ideologie-politischen Verbotsbegründung zu denken geben!

Allein diese erfolgreiche Gewöhnung an demokratische Verfahren - und nicht etwa, weil das Grundgesetz⁹⁴ so gut und die Weimarer Reichsverfassung⁹⁵ so unzulänglich wäre (eher ist das Gegenteil zutreffend) - macht den banalen Unterschied zwischen der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland und freien Weimarer Republik aus. Sollten sich die Islamisten dann doch undemokratisch verhalten und ihre Abwahl nicht zulassen, dann wird ein wahrscheinlich zu erwartender politischer Mißerfolg langfristig den Islamismus vielleicht mit bleibender Wirkung schaden und nicht die Demokratie diskreditieren, wie dies bei einer Verhinderung des demokratischen Wechsels durch eine Demokratieschutzdiktatur der Fall sein wird. Insbesondere wenn sie zum Anschein der Demokratieverwirklichung dann doch Pseudowahlen bei äußerst beschränktem Pluralismus organisiert wie dies etwa in Algerien⁹⁶ und nunmehr wieder in Ägypten festzustellen ist oder aber eine Parteiverbotsdemokratie nach türkischen Muster einführt.

Sicherlich ist es als Außenstehender leicht, derartige Vorschläge ohne Rücksicht auf die Risiken jeweils Betroffener zu machen. Es ist anerkennenswerter Weise schwierig, sich von Jahrhunderten lang eingespielten Politikmustern der despotischen Regierungsform⁹⁷ zu lösen wie sie im islamischen Kulturkreis typisch war, insbesondere wenn man sich dabei auch noch moderner Begrifflichkeit wie „Demokratie“ bedienen kann, die sich dann volksdemokratisch / faschistisch diktatorisch manipulieren läßt. Aber gerade progressive Bewegungen hätten es in der Hand, die wirkliche Alternative zum Islamismus zu entwickeln, indem sie effektiv das Apostasie-Verbot abschaffen und damit die Religionsfreiheit unter Einschluß des Rechts zum Glaubenswechsel verwirklichen, insbesondere des Rechts, endlich (zumindest individuell) den Islam aufgeben zu können. Allein dies sichert langfristig die konzeptionelle Vorrangstellung des Individuums als Grundlage der westlichen Demokratie gegenüber staatlicher Religions- und Ideologiepolitik, womit ja selbst die Bundesrepublik Deutschland konzeptionelle Probleme⁹⁸ hat. Bislang haben die Linksdiktatorsysteme der arabischen Welt, die sicherlich dem einheimisch etablierten Christentum eine besser gesicherte Stellung

⁹⁴ S. zur Grundgesetzkritik: Zivilreligiöse Verfassungsuntertänigkeit: <http://ef-magazin.de/2009/05/23/1211-geschichte-zivilreligioese-verfassungsuntertaenigkeit>

⁹⁵ S. zur demgegenüber positiven Würdigung der Weimarer Reichsverfassung: Die Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland: <http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

⁹⁶ S. zu den letzten Präsidentenwahlen: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-04/algerien-praesidentenwahl-bouteflika>

⁹⁷ Sich mit dieser Situation in der arabisch-islamischen Welt abzufinden bereitet der westlichen Demokratisierungspolitik (unter Einschluß der bundesdeutschen „Integrationspolitik“) doch erhebliche ideologische Probleme, s. dazu: *John Bornemann*, Und nach den Tyrannen? Macht, Verwandtschaft und Gemeinschaft in der Arabellion, in: *Lettre International*, 98, S. 33 ff., weil sich dann herausstellt, daß man mit den Monarchien doch noch am besten fährt.

eingerräumt haben als die Islamisten selbst unter einer Demokratie, wie an den Links-Diktaturen von *Saddam Hussein* im Irak und der *Al Assad* in Syrien im Unterschied zum demokratisierten Irak und zur islamistischen Bürgerkriegspartei in Syrien zu ersehen ist, aber sie sind immer davor zurückgeschreckt, dieses für die wirkliche Moderne stehende Konzept der Religionsfreiheit mit Berechtigung zum Religionswechsel mit Freiheit zum Abfall von Islam durchzusetzen.

Auch der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ hätte hier ein einigermaßen nachvollziehbares Kriterium zur Beurteilung eines verfassungskonformen Islam, indem er erforscht, inwieweit die islamischen und islamistischen Gruppierungen im Bundesgebiet sich für dieses Recht zum Glaubensabfall vom Islam einsetzen. Es verwundert allerdings nicht, warum der bundesdeutsche VS dieses Kriterium nicht wirklich anwendet: Der Test dürfte nämlich eine zumindest ideologie-politische Gefährdung der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland durch Islamisierung⁹⁹ ergeben! Eine Erkenntnis, die aufgrund der bundesdeutschen Religionspolitik allerdings nicht unbedingt erwünscht zu sein scheint (sonst könnte man weniger überzeugend eine Anti-Rechts-Phobie pflegen).

Geboten: Ablehnung der Parteiverbotsdemokratie

Nun ergibt sich selbst bei Etablierung einer Demokratie, wovon in der Türkei wohl doch gesprochen werden kann, das Problem, daß sich auch bei Regierungsübernahme der Islamisten der AKP die durch die säkulare Demokratieschutzdiktatur und Parteiverbotskonzeption einer „getürkten“ Demokratie herbeigeführte Deformierung des Demokratiekonzepts fortsetzt. Bei einer objektiven Betrachtung muß man Verständnis haben, daß ein *Erdoğan* glaubt Vorkehrungen dagegen treffen zu müssen, einem Schicksal zu entgehen, wie es seinen Vorgänger *Menderes* getroffen hat. Und es liegt noch nicht allzu lange zurück, daß auch seiner Regierungspartei, die die Mehrheit des türkischen Volks bei freien Wahlen erlangt hatte (oder soll man wegen der 10 %-Klausel an dem Vorliegen derartiger Wahlen zweifeln?), ein Parteiverbot durch ein Verfassungsgericht mit der Wehr im Hintergrund gedroht hat (wovor wohl eher europapolitische Erwartungen einen Schutz abgegeben haben und nicht die kemalistische Demokratieüberzeugung). In der Türkei sind allerdings deshalb nach einer Phase der Liberalisierung durch Überwindung des kemalistischen Diktaturkomplexes, insbesondere durch die Entmachtung der potentiellen Putscharmee durch Etablierung des gemäßigten Islamismus die Anzeichen¹⁰⁰ unverkennbar, die dafür sprechen, daß der „demokratische Islamismus“ die „autoritären Machtreflexe des Staates übernommen hat, um nunmehr die sunnitische Imprägnierung des Staates voranzutreiben.“¹⁰¹ Deshalb „begünstigen ironischerweise gerade die kemalistischen Systemdefekte - wie die 10 %-Hürde, der Paragraph 301 oder die mangelnde Gewaltenteilung - die Autorisierung der AKP-Regierung sowie die Absicherung ihrer Macht und führen zu einer weiteren Perpetuierung systemimmanenter Demokratiedefizite in der Türkei.“¹⁰²

⁹⁸ S. den Beitrag von *Hans-Helmuth Knütter*, Verfassungsschutz und Sektenkeule und den dabei besprochenen zweiteiligen Sammelband: Die neuen Inquisitoren. Religionsfreiheit und Glaubensneid.

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=70>

⁹⁹ Es sei nochmals auf den Beitrag verwiesen: **Islam und Islamisierung als Gefahr für die Demokratie in Deutschland - vom „Verfassungsschutz“ zur Religionspolitik**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=111>

¹⁰⁰ S. umfassend den Beitrag von *Roger Friedland*, Körper der Osmanen. Religion, Frauen. Lesezirkel, Minderheiten und die türkische Demokratie, in: *Lettre International* 104, S. 38 ff.

¹⁰¹ S. *Cavuldak*, Die Legitimität der Trennung von Islam und Politik und das Beispiel der Türkei, in: *Cavuldak* u. a., S. 193.

¹⁰² S. *Cemal Karakas*, Demokratie und Islam in der Türkei: Die kemalistische „Trinität“ aus Republikanismus, Nationalismus und Laizismus sowie Politik und Wirken der AKP, in: *Cavuldak* u. a., S. 355, 368 f.

Letzteres sollte auch den Parteiverbotspolitikern der Bundesrepublik Deutschland zu denken geben, zumal sich die Defekte der türkischen Parteiverbots- und Militärdemokratie auf eine sicherlich etwas verfremdende Rezeption bundesdeutscher Verfassungsschutzelemente zurückführen¹⁰³ lassen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland nimmt sich die 5 %-Klausel des Wahlrechts¹⁰⁴ für neue Parteien, die ideologie-politisch unerwünscht sind, aufgrund der Erhöhung der Sperrwirkung durch das etablierte Parteiverbotsersatzsystem (Geheimdienst-intervention in den Bereich der politischen Willensbildung und Absprechung des Rekrutierungsrechts von Mitgliedern und Kandidaten für Parlamentswahlen im Bereich des öffentlichen Dienstes) wie eine faktische 10%-Klausel aus. Der dem § 301 des türkischen Strafgesetzbuches funktionell entsprechende bundesdeutsche § 130 StGB¹⁰⁵ errichtet eine überverfassungsgesetzliche Gegenentwurfsideologie, die das Prinzip der Volkssouveränität rechtsstaatswidrig evaporiert.

Deshalb unterstützt die Entwicklung der Demokratisierungssituation in der arabisch-islamischen Welt die Forderung, in der Bundesrepublik Deutschland von einer Parteiverbotskonzeption Abstand zu nehmen, die sich gegen eine antizipierte Volksmehrheit richtet und dabei „keine Toleranz“ (*Tagesspiegel*) verkündet. Eine derartige Konzeption kann in der arabisch-islamischen Welt aufgrund „verfassungsfeindlicher“ Mehrheitsverhältnisse nur in der dargestellten Weise der Putschberechtigung zum angeblichen Demokratieerhalt verstanden werden. Diese Stoßrichtung ist dann gegeben, wenn sich das Verbot einer Partei im Kern - wenngleich durch die Pseudoeinschränkung der „aggressiv-kämpferischen Haltung“ verschleiert - gegen die Ideologie („Wesensverwandtschaft“) einer zu verbietenden Partei richtet, weil eine derartige Ideologie nur „gefährlich“ werden kann, wenn sich dafür eine entsprechende Parlamentsmehrheit ergeben sollte. Was aber gegen eine entsprechende Parlamentsmehrheit zum Schutz der Demokratie zu tun wäre, kann dann in der Tat der Entwicklung der islamisch-arabischen Welt entnommen werden. Eine derartige Wesensverwandtschaft sollte man nun wirklich ausschließen! Die bestehende bundesdeutsche Gewaltenteilung (Verfassungsgericht ohne Wehr im Hintergrund) sollte diesen Ausschluß einer entfernten Wesensverwandtschaft mit den Entwicklungen in der arabisch-islamischen Welt möglich machen.

Hinweis:

Die vorliegende Abhandlung stellt auch eine Ergänzung zu den zwei derzeit erhältlichen Veröffentlichungen des Verfassers dar:

¹⁰³ S. dazu neben dem vorausgegangenen 16. Teil den 6. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Nähe zum türkischen Modell - das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61>

¹⁰⁴ S. zum bundesdeutschen Wahlrecht: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel und Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88>

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

¹⁰⁵ Der Unterschied besteht darin, daß die türkische Strafnorm die Behauptung eines Völkermords verbietet, die deutsche die Verneinung; die juristische Qualität ist aber auf derselben Ebene angesiedelt.



Das Buch von **Josef Schüßlburner, Konsensdemokratie: Die Kosten der politischen Mitte**, betont die Notwendigkeit der Anerkennung des friedlich ausgetragenen Rechts-Links-Antagonismus für das Funktionieren einer als frei anzusehende Demokratie. Letztlich scheitert die Demokratisierung der islamisch-arabischen Welt, weil diese Grundvoraussetzung einer funktionierenden Demokratie nicht verstanden wird, sondern stattdessen gestützt auf das stark verankerte islamische Konsensprinzip die problematische Konstellation „Demokratischer Islamismus gegen säkulare Autokratie“ festzustellen ist.

Das Buch von **Josef Schüßlburner, Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus. 2015, 350 S.**, das in einer 3. unveränderten Neuauflage für **24.90 €** wieder erhältlich ist und erstmals auch in einer Kindle Edition für **6,99 €** zur Verfügung steht, versteht sich als Beitrag zu einer umfassenden Sozialismusbewältigung, welche nicht auf den deutschen National-Sozialismus beschränkt werden kann. Die „säkularen“ Regime der islamisch-arabischen Welt, die sowohl als „sozialistisch“ als auch als „faschistisch“ eingestuft werden können, zeigen den durchaus möglichen ideologischen Übergang von sozialistischen und faschistischen Strömungen.